

Wozu Kommunalabgaben?

Während die Haushalte von Bund und Ländern von ihrer Einnahmeseite her überwiegend "Steuerhaushalte" sind (beim Bund stammen rund 85 Prozent aller Einnahmen, bei den Ländern rund 70 Prozent aus Steuern), machen die Steuereinnahmen bei den Gemeinden nur rund 40 Prozent aus. Gebühren und Beiträge erbringen weitere etwa 25 Prozent der Gesamteinnahmen. Gebühren und Beiträge sollen die Kommune für die Leistungen entschädigen, die sie für den einzelnen Einwohner erbracht hat. Aufgrund des Rückganges an Steuereinnahmen gewinnen Gebühren und Beiträge für den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Kommunen zunehmend an Bedeutung.

Worin unterscheiden sich Steuern, Beiträge und Gebühren?

Zunächst haben Steuern, Beiträge und Gebühren gemeinsam, daß sie der Deckung öffentlicher Ausgaben dienen, wobei diese Ausgaben aufgrund von Gesetzen entstehen. Zusammengefaßt nennt man Steuern, Beiträge und Gebühren **Abgaben**. Abgaben, die an die Kommune (Stadt oder Gemeinde) zu leisten sind, heißen Kommunalabgaben.

Das wesentliche Merkmal der **Steuer** ist, daß die öffentliche Hand dem Steuerzahler dafür keine bestimmte Gegenleistung bietet. Sie ist nicht zweckgebunden, sondern ein allgemeines Deckungsmittel, das gewissermaßen in einen großen Topf kommt, ohne daß schon feststeht, wofür es gebraucht wird.

Beiträge hingegen sind zweckgebundene Geldleistungen. Sie dienen dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung konkreter öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Dies gilt zum Beispiel für die Erschließung von Grundstücken durch Herstellung von Anschlüssen an das öffentliche Verkehrsnetz (Straßenbaubeitrag) sowie den Anschluß an die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Trinkwasseranschlußbeitrag, Abwasseranschlußbeitrag). Beiträge werden zumeist nur von Grundstückseigentümern erhoben. Sie gelten als Gegenleistung für die Schaffung von Anschlüssen an öffentliche Netze. Im Gegensatz zur Steuer erhält der Beitragspflichtige eine konkrete Gegenleistung. Dabei kommt es - im Gegensatz zur Gebühr - nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Leistung an, sondern lediglich auf die gebotene Möglichkeit.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere öffentliche Leistung erhoben werden. Zum Beispiel werden für Amts- oder sonstige Handlungen einer Verwaltung oder Behörde, die ein Bürger veranlaßt, Verwaltungsgebühren erhoben. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, daß der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält. Im Gegensatz zu den Beiträgen, die ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzung erhoben werden, entsteht die Gebührenschuld erst mit der konkreten Inanspruchnahme der Verwaltung oder mit der tatsächlichen Benutzung einer Einrichtung. In dem einen Fall regelt die Verwaltungsgebührensatzung, was für die konkrete Leistung zu zahlen ist, in dem anderen Fall werden die Gebühren durch Wasser- und Gasuhren, Stromzähler oder in Mengen an Mülltonnen ermittelt, wobei Satzungen die Faktoren festlegen, durch die die beanspruchte Menge in Geld ausgedrückt wird.

Zuständigkeit der Gemeinde

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung hat die Gemeinde das Recht, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Die Kommunen dürfen die ihnen zustehenden Abgaben aber nur aufgrund einer **Satzung** erheben. Liegt in einer Kommune z.B. keine Straßenbaubeitragssatzung vor, darf die Kommune keine Straßenbaubeiträge erheben. Gleichwohl ist die Kommune verpflichtet, solche Satzungen zu beschließen. Für den Erlaß einer Satzung benötigt die Gemeinde eine gesetzliche Grundlage (z.B. für Erschließungsbeiträge=Baugesetzbuch

des Bundes; für die übrigen Anliegerbeiträge und für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren= Kommunalabgabengesetze der Bundesländer).

Die Kommunen müssen ihre Satzungen und die nachfolgenden Änderungen öffentlich bekanntmachen (im Amtsblatt, Tageszeitung, in kleineren Gemeinden Anschlagtafel; die Art der Bekanntmachung ist in einer besonderen Satzung festzulegen).

Durch Satzung ist auch die Höhe von Gebühren und Beiträgen festzulegen. Die Kommune ist verpflichtet, Berechnungen durchzuführen, die die Höhe der Abgaben begründen. Zur Einziehung der Abgaben erhebt die Kommune **Gebühren- bzw. Beitragsbescheide**.

Diese Bescheide müssen grundsätzlich die Rechtsgrundlagen sowie eine Belehrung darüber enthalten, auf welchem Wege der Bürger dem Bescheid widersprechen kann. Bezahlte der Abgabepflichtige nicht rechtzeitig, so erhält er von der Gemeinde eine Mahnung, muß Säumniszuschläge bezahlen und nach erfolgloser Mahnung mit der Beitreibung (zum Beispiel Pfändung des Bankkontos) rechnen.

Wie kann der Bürger einem Bescheid widersprechen?

Das Grundgesetz räumt jedem, der sich durch die öffentliche Entscheidungen in seinen Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg gegen derartige Maßnahmen ein. Dies gilt auch gegen Abgabenbescheide der Kommune. Wie dieser Rechtsweg aussieht ist in Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt.

Im einzelnen hat der Bürger folgende Rechtsbehelfs- und Antragsmöglichkeiten:

Hält der Bürger einen kommunalen Abgabenbescheid für falsch oder die Forderung insgesamt für unberechtigt, hat er die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang bzw. Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch einzulegen. Mit diesem Widerspruch wird eine nochmalige Überprüfung des Bescheides erreicht mit dem Ziel der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Bescheids, soweit er nicht in Ordnung und damit rechtswidrig ist.

Dieser Widerspruch ist in der Regel bei der Behörde einzulegen, die den Bescheid erlassen hat. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder bei der entsprechenden Behörde zur Niederschrift zu geben. Bei schriftlichem Widerspruch muß das Schreiben innerhalb der Frist eines Monats bei der Behörde eingegangen sein. Der Widerspruch ist zu begründen, allerdings kann die Begründung später nachgereicht werden. In dem Abgabenbescheid muß die Kommune in einer Rechtsbehelfsbelehrung angeben, wer der Adressat des Widerspruchs ist und in welcher Frist der Widerspruch einzulegen ist. Ist diese Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, so verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Der Widerspruch gegen Abgabenbescheide hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Bürger muß trotz des Widerspruchs den geforderten Betrag bis zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen. Dies ist in den meisten Fällen ein Monat nach Zugang des Bescheides. Bestehen allerdings berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides, so soll auf entsprechenden Antrag Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Bei Zurückweisung des Widerspruchs hat der Bürger die notwendigen Aufwendungen der Ausgangsbehörde (Bearbeitungsgebühren) zu tragen. Hinzu kommen gegebenenfalls besondere Auslagen (z.B. Sonderportokosten, Kosten für Zeugen, Sachverständige, Beweiserhebung). Bei teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs entsteht die Kostenpflicht nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des nicht erfolgreichen Teils des Widerspruchs.

Die Höhe der Gebühr richtet sich in der Regel nach dem Streitwert bzw. dem Wert der Amtshandlung. Bei Kommunalabgabenbescheiden entspricht der Streitwert gewöhnlich der geforderten und angefochtenen Abgabe. Bei nur teilweiser Anfechtung gilt nur der entsprechende

Teilbetrag als Streitwert. Entsprechend diesem Streitwert sind die Gebühren in Kosten- bzw. Gebührengesetzen und -verzeichnissen des jeweiligen Landes festgelegt. Bei Rücknahme des Widerspruchs vor der abschließenden Entscheidung kann sich die Widerspruchsgebühr je nach Fortgang des Verfahrens um ein Zehntel bis zu fünf Zehntel ermäßigen. Der Gebührenrahmen bewegt sich zwischen 10 und 3000 DM.

Ist Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren vorgesehen, erhält der Bürger die für seine Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Auslagen dann erstattet, wenn seinem Widerspruch stattgegeben wird. Bei nur teilweise Erfolg gilt auch nur entsprechend anteiliger Kostenerstattungsanspruch. Da es sich bei Kommunalabgaben meistens um schwierige Rechtsfragen handelt, werden in diesem Fall in der Regel auch die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Bescheid wegen leicht nachprüfbarer Rechenfehler angefochten wird.

Ist keine Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren vorgesehen, so kann der Bürger diese Kosten dennoch geltend machen, wenn er gegebenenfalls im anschließenden Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Recht erhält. Hierüber entscheidet dann das Gericht.

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, so ist die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Siegt der Bürger vor dem Verwaltungsgericht, so erhält er den bereits gezahlten Betrag zurück, der für jeden vollen Monat mit 0,5 Prozent zu verzinsen ist.

Wenn die bestrittene Geldforderung den Betrag von 1.000 DM übersteigt oder die Berufung im Urteil des Verwaltungsgerichts ausdrücklich zugelassen ist, kann der Bürger im Falle einer Niederlage vor dem Oberverwaltungsgericht in Berufung gehen.

Bei Klageverfahren gegen Kommunalabgabenbescheide, die auf dem Kommunalabgabengesetz eines Landes beruhen, ist in der Regel das Oberverwaltungsgericht die letzte Instanz.

In Klageverfahren gegen Erschließungsbeiträge und bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Bürger bei Niederlage vor dem Oberverwaltungsgericht die Revision beim Bundesverwaltungsgericht nur bei ausdrücklicher Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht beantragen, es sei denn, es werden schwerwiegende Verfahrensmängel des Oberverwaltungsgerichtes gerügt.